

ERNEUERBARE ENERGIEN in Deutschland - KlimaPro Plus-Paket - EE8002.16

1. Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr.4e) der AEED leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,-, auch für Schäden, die durch Erdbeben oder als deren Folge entstehen.

2. Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr.4c) der AEED leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,-, auf Erstes Risiko auch für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3. Technologiefortschritt

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten versicherten Sache durch dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen in gleicher Art, Güte und Leistung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die beschädigte oder zerstörte Sache nicht mehr hergestellt, ersetzt oder repariert werden kann.

4. De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

Als mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schaden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden.

Nachfolgende Gefahren gelten als versichert:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c) Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt;
- d) Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 8 Beaufort beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
- e) Hagel
Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt EUR 20.000,00 auf Erstes Risiko.
Nicht versichert ist der dabei durch die Betriebsunterbrechung anfallende Ertragsausfall der Anlage.

5. Daten und Programme

In Abänderung zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 der AEED gelten die im Zuge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 der AEED entstandenen Wiederbeschaffungskosten für die serienmäßig hergestellten Programme und Daten, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen bis EUR 20.000,00 auf Erstes Risiko als mitversichert.

6. Gap-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 4 AEED wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt. Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

7. Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen

In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der AEED leistet der Versicherer bis zu 1.000,- EUR auf Erstes Risiko, auch Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für den daraus resultierenden Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer bis zu maximal 500 EUR auf Erstes Risiko Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

8. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß der AEED die versicherte netzgekoppelte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr.4k) der AEED Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen.

a) Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens an die Oberösterreichische Versicherung AG oder an den Makler für die Dauer der Reparatur und endet mit der wiederhergestellten Betriebsbereitschaft. Die Beweislast für den Eingang der Schadensmeldung des Versicherungsnehmer beim Makler sowie der entsprechende Nachweis (Textform) hierfür obliegen dem Makler.

Abweichend zu EE8001 wird die Entschädigung für maximal 360 Tage geleistet.

b) Ersatzleistung

Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nachfolgende Staffelung zu verwenden. Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.

Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.

Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen
vom 1.10. bis zum 31.03. EUR 1,00
vom 1.04. bis zum 30.09. EUR 2,50

c) Selbstbehalt/Karenz

Die Entschädigung für die Betriebsunterbrechung wird um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

d) Höchstentschädigung

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbaren Vergütung aus der Stromerzeugung.

9. Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits 8 Wochen vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit der Montage der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Die Deckung, während dieser Bauphase, ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage auf die Gefahren Feuer und Sturm/Hagel beschränkt.

Besteht für die Anlage eine separate Montageversicherung, so geht diese der Baudeckung vor (subsidiär).

9. Kumulgrenzen für Schäden durch Erdbeben und innere Unruhen

a) Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichische Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Nr. 1 oder 2 dieser Bedingungen besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt EUR 15.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis.

b) In einem solchen Fall gilt folgendes als vereinbart:

- aa) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrundezulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Nr. 1 oder 2 dieser Bedingung und der Kürzung gemäß eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.